

**Aus der Rechtsprechung.**

**Mitschuld des Verletzten beim Unfall.** Der Kläger hat in der Qualität des Verletzten den Abstoß erlitten, hat, obwohl der Weg dahin bestimmt war, eine ganz falsche Richtung eingeschlagen, eine dort verbotene Wendung, die nicht eigentlich verbotenen war, vorgenommen und ist demnach schuldhaft. Das Reichsgericht führt aus: Freilich war der Unfall nicht verschuldet, die Züß besser auszubilden, aber kein Verschulden ist zu verzeichnen gegenüber dem schließlich leistungsfähigen Verhalten des Klägers, daß dem Kläger jeder Anspruch auf Schadenersatz überhaupt verweigert werden muß. — Urteil des Reichsgericht VI vom 14. Dezember 1905.

**Schuldigkeit der Eisenbahn.** Neben der Eisenbahn, der Beklagten, hat eine gewisse Schuldigkeit auf dieser ist der Kläger geklagt, sein Pferd ist durch einen verfallenen Eisenbahnwagen (den gemacht, hat den Wagen gegen einen Steinhaufen gemauert und den Kläger verlegt. Die Eisenbahn ist zur Unfall. Es ist ein mit dem Eisenbahnverkehr an sich verknüpft und mit einer gewissen Gültigkeit vorstimmendes Ereignis, daß Pferde infolge der von dem Bahnbetriebe auf sie einwirkenden plötzlichen und heftigen Einseitigkeit liegen oder doch umstürzen, sind diese Betriebsgefahren ist naturgemäß aus zu erlösen, je mehr die von Bahnbetriebe einseitlich und dem Fahrverweigerer andererseits dienenden Wege sich betreffen. Die hieraus für den gewöhnlichen Fahrverkehr etwa erwachsende oder herbeizurührende Gefahr des Bahnbetriebes hat in einer Linie der Eisenbahnunternehmen zu vertreten. Auf der anderen Seite ist freilich von dem Fahrverweigerer oder Fahrgänger zu verlangen, daß er nicht unangemessen ein „bahngewisses“ Pferd den Einwirkungen des Bahnbetriebes aussetze, und daß, wenn er einmal mit solchem Tiere in unmittelbarer Nähe der Bahn fahren muß, von ihm auf entsprechende Sicherungsmaßnahmen Beachtung genommen werde; er muß mit anderen Worten auch jenseitig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachten. Dies hat er aber getan. — Urteil des Reichsgericht VI vom 11. Dezember 1905.

**Grundstückkauf. Mündliche Abreden.** Nach § 313 A. O. B. müssen Grundstückskaufverträge genügt oder notariell beurkundet sein, wenn sie die Parteien binden sollen. Mündliche Nebenabreden sind an sich nicht bindend, sondern werden erst gültig durch die etwa dem Kaufverträge nachfolgende Auflassung. Wenn nur eine mündliche Abrede, die im Kaufverträge also nicht enthalten ist, die aber für den Willen der Parteien beim Vertrag zu schließen, wesentlich war, aus irgend einem Grunde nichts, so bemerkt dies die Wirksamkeit auch des notariellen oder gerichtlichen Vertrages. Dies ist das Gegenstück zu der ausdrücklichen Bestimmung in § 313.

daß auch ein formloser Vertrag seinen ganzen Inhalt nach gültig wird, wenn die Auflassung erfolgt. — Urteil des Reichsgericht V vom 8. Januar 06.

**Anlegerbeitrag. Anbau.** Der Kläger hat an sein Haus ein Anbau gebaut. Dies ist von der Gemeinde als Anbau angesehen, und er ist daraufhin zu den Anlegergebühren herangezogen worden. Das Reichsgericht hat entschieden, daß die Gemeinde vornehmlich darin, daß durch den Anbau eine vorher unbenutzte Fläche in die Bebauung herangezogen ist. Die Erhebung des Anlegergebührens war nicht berechtigt. Wohl ist davon auszugehen, daß ein Gebäude dann nicht vorhanden ist, wenn seine bisher unbenutzte Fläche bebaut wird, jedoch ist die Bebauung einer bisher unbenutzten Fläche nicht jedes Mal das Gleiche eines „Anbaues“. Ein solches ist nur dann — im Sinne des G. d. v. 2. Juli 1875 — vorhanden, wenn der Anbau nach seiner Konstruktion und Bestimmung einem selbständigen Gebäude gleich zu achten ist. — Urteil des Oberverwaltungsgericht IV vom 5. Juni 1905.

**Private Telefonanlagen des Mieters** braucht der Vermieter nicht zu dulden, wenn er nicht die Verpflichtung ausdrücklich übernommen hat. Aus dem Mietvertrage folgt jedenfalls solches Recht des Mieters nicht. — Urteil des Amtsgericht Magdeburg vom 1. Nov. 05. — Die Änderung von Geschäftsstellen und ähnlichen muß demnach dem Vermieter auf Grund des Mietvertrages dulden.

**Frist der Mängelrüge.** Der Beflagte hat vom Kläger eine Maschine gekauft und ist auf den Kaufpreis verklagt. Er wendet ein, die Maschine sei mangelhaft gewesen, sein Einwand ist aber als verspätet für ungeschicklich erachtet worden. Bei Bestellung der Maschine kommt es nicht auf die persönliche Verschulden des Käufers an, sondern darauf, ob die Mängel nach objektiven Maßstäben möglich war. Insbesondere ist unrichtig, daß der Käufer selbst zur Ausführung der Untersuchung verpflichtet war. Wenn er dies nicht war, so hätte er einen Sachverständigen auszuwählen und von diesem die Untersuchung ausführen lassen müssen. Da er die Frist, innerhalb deren dies möglich gewesen wäre, verjährt hat, muß er zahlen. — Ur. des Reichsgericht VI vom 5. Dez. 05.

**Unrichtige Angaben im Verdingungsanfrage.** Der Kläger hat im Verdingungsanfrage unrichtige Werte angegeben, daß er früher nach nicht abgekauft ist. Nachdem er einen Grundbesitzer erlösen hatte und die Verdingungsgeheimlichkeit in Anspruch nahm, hätte sich die Unrichtigkeit seiner Angabe heraus. Die Verdingungsgeheimlichkeit erklärt nun, daß bei den Verdingungsanfrage wegen Zutrags antwort (§ 119 A. O. B.) und verweigerte Zahlung der Verdingungssumme. Der Kläger entgegnete auf die Verdingungsgeheimlichkeit, daß er an der unrichtigen Angabe keine Schuld trage; seine früheren Grundbesitzer hätten sich auf andere Gebäude

als die jetzt veräußerten begeben, und da habe ihm der Agent, der die Verdingung vornahm, gesagt, die Preise nach früheren Grundbesitzern müßten unter solchen Umständen vermindert werden. Das Reichsgericht hat — abweichend vom Oberlandesgericht — die Entschädigung des Klägers gelten lassen: Es muß angenommen werden, daß die Verdingungsgeheimlichkeit auf die Unrichtigkeit der im Verdingungsanfrage gemachten Angaben des Verdingerten nur dann die Stelle der Verdingungsgeheimlichkeit auf Verdingungssumme legen wollen, wenn die Unrichtigkeit schuldhafter Weise angegeben ist. Mit der Angabe schuldhafter Weise falsch gemacht, so findet die Verdingung nicht statt. — Urteil des Reichsgericht VII vom 16. Januar 1906.

**Verdingungsrecht.** Der Kläger war von einer Leiter geführt, und es war durch den Unfall eine Verletzung des Schultergelenks bei ihm eingetreten, die voraussichtlich eine längere Zeitlang des Armes zur Folge haben würde. Dem Verdingen des Klägers auf Verdingungsgeld für die fehlende Verdingungsgeheimlichkeit dem Grundbesitzer entgegen, der Kläger habe den Anspruch verjährt, da er sich ihnen auf die Stellung der verdingten Anordnungen widersetzt habe. Nach den Verdingungsbedingungen muß in der Zeit der Verdingung solche Anordnungen folgen lassen. Die Beflagte hat Grundbesitzer von Herzen begehrt, monach es möglich sein würde, durch eine in der Verdingung erfolgte gemeinsame Erklärung des Grundbesitzers und nachfolgende regelmäßige Bewegung und Wahrung dem Arme seine Beweglichkeit wiederzugeben. Das Reichsgericht führt aus: Grundbesitzer ist richtig, daß unter den erwähnten Verdingungsbedingungen eine Operation von dem Verdingerten nur dann verweigert werden darf, wenn sie aus für Leben und Gesundheit gefährlich oder als ausstehendes anzusehen ist. In vielen Punkten muss eine Würdigung nach dem Umständen erfolgen stattfinden. Dabei handelt es sich um die Umleitung betreffen, nicht berechtigt zu werden, es darf aber andererseits auch das persönliche Empfinden des Verdingten über die Gefährlichkeit der Operation nicht aus der Seite gelassen werden, zumal da durch solche Empfindungen die Gefahr der Operation erhöht und ihr Erfolg in Frage gestellt werden kann. Deshalb ist die Weigerung des Verdingten, sich der Operation zu unterziehen, im vorliegenden Falle berechtigt, da ihm von seinem Grundbesitzer erklärt worden war, eine Operation gelte es nicht ab, für die Folgen für er nicht einzutreten. — Urteil des Reichsgericht VII vom 27. Februar 1906.

**Wasserstände:** Am 11. Mai: Weißenfels Oberpegel + 2,45 Unterpegel + 0,50, 12. Mai: Halle unterhalb + 1,85, Erzdorf + 1,50, 11. Mai: Bernburg + 1,17, Halle Unterpegel + 0,74, Oberpegel + 1,57, Dresden — 1,14, Magdeburg + 1,38.

# Preise ohne Konkurrenz!

Der schnelle Verkauf bei nur geringen Geschäftskosten gestattet mir, stets das Neueste zu enorm billigen Preisen in den Verkauf zu bringen. Auswahl ist überraschend gross. Bitte um gefl. Besichtigung meiner Schaufenster.













**Herren-Anzug Serie I**  
10.00 ab 10<sup>00</sup>/9,90

**Herren-Anzug Serie II**  
13.50 ab 10<sup>00</sup>/12,15

**Herren-Anzug Serie III**  
16.50 ab 10<sup>00</sup>/14,55

**Herren-Anzug Serie IV**  
18.50 ab 10<sup>00</sup>/16,55

**Herren-Anzug Serie V**  
20.00 ab 10<sup>00</sup>/18,00

**Herren-Anzug Serie VI**  
22.50 ab 10<sup>00</sup>/20,25

**Herren-Anzug Serie VII**  
24.00 ab 10<sup>00</sup>/21,60

**Herren-Anzug Serie VIII**  
26.50 ab 10<sup>00</sup>/23,55

**Herren-Anzug Serie IX**  
28.00 ab 10<sup>00</sup>/25,30

**Herren-Anzug Serie X**  
30.00 ab 10<sup>00</sup>/27,00

**Spezialität der Firma: Fertige Herren - Anzüge**

— als Ersatz für Mass —

**mit Preisen und Qualitäten allen voran!**

33<sup>00</sup> 36<sup>00</sup> 39<sup>00</sup> 42<sup>00</sup> 45<sup>00</sup> bis 48<sup>00</sup>

**Gelegenheitskauf!** Restbestände meines Lagers!  
Restbestände eines erstklass. Fabrikalers!

**Herren-Anzüge** Wert bis **39<sup>00</sup>** jetzt nur Mk. **17<sup>50</sup>**














**Wasch-Anzug** 1<sup>50</sup>

**Wasch-Anzug** 2<sup>25</sup>

**Cheviot-Anzug** 3<sup>00</sup>

**Cheviot-Anzug** 4<sup>00</sup>

**Elegant. Anzug** 5<sup>00</sup>

**Blusen - Anzug** 6<sup>00</sup>

**Choker Anzug** 7<sup>50</sup>

**Jüngl.-Anzug** 4<sup>50</sup>

**Jüngl.-Anzug** 6<sup>75</sup>

**Jüngl.-Anzug** 10<sup>00</sup>

**Tiroler Anzug** Garnituren

**Knaben-Schul-, Spiel- u. Ausgehe - Anzüge**  
aus Wasch- und Wollstoffen.

**Einzelne Hosen, Blusen, Joppen.**

**Größe**  
**Ulrichstrasse 36,**  
neben d. Alt. Promenade.

**Lüster - Jackets,**  
leichte Hosen, Westen für Herren u. jung. Leute.

# Julius Hamerschlag,







